

Schulmail am 14. April 2021

Hier finden Sie einen Auszug aus der Schulmail, die gerade eingegangen ist, mit den für Grundschulen relevanten Informationen. Vieles dürfte schon bekannt sein, einiges wird verdeutlicht, manches ist für Sie vielleicht neu.

Nicht eindeutig geht aus dieser Schulmail hervor, ob einzelne Städte/Kreise bei einer Inzidenz über 200 in den Distanzunterricht gehen, wie in der Vorlage für das Bundesinfektionsschutzgesetz geplant. Dies ist jedoch zu vermuten. Obwohl die Entscheidung der Ministerin Frau Gebauer noch abzuwarten ist, sollten Sie sich daher vielleicht schon einmal darauf einstellen. -Es ist nicht davon auszugehen, dass in der kommenden Woche die Inzidenz in Hagen unter 100 fällt.

Auszug aus der Mail des Schulministeriums an die Schulen vom 14.04.2021 (Eingang 20.34 Uhr) Hier: Auswahl der Infos für die Grundschulen

Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt.

1. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.
2. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
3. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (Präsenzbetrieb / pädagogische Betreuung) aus.
5. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin.
6. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
7. Die Durchführung der Selbsttests wird von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

8. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin und informieren auf jeden Fall das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich unverzüglich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
9. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.

Dem Ministerium ist bewusst, dass die Durchführung von Tests die Schulen -vor allem Grund- und Förderschulen- vor große Aufgaben stellt.

Aufgrund von Fragen: Aus verschiedenen Gründen kommt einheitlich überall das gleiche Testverfahren zum Einsatz. Es wird jedoch an alternativen Testverfahren insbesondere für die Grund- und Förderschulen gearbeitet.

(Die ungekürzte Schulmail finden Sie zeitnah Tagen auf der Seite des MSB NRW)